

RS Vwgh 2005/7/4 2003/10/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2005

Index

20/02 Familienrecht

Norm

EheGDV 04te §24 Abs1;

Rechtssatz

Die Aufassung, eine "im Ausland" ergangene Entscheidung iSd § 24 Abs. 1 4. DV EheG liege nur vor, wenn die Entscheidung tatsächlich im Ausland ergangen sei und es nicht bloß darauf ankäme, dass die Entscheidung einer ausländischen Behörde zuzurechnen sei, entspricht der österreichischen Lehre (vgl. Hoyer, Die Anerkennung ausländischer Eheentscheidungen in Österreich, 94 ff, insbesondere 103, mit Hinweis auf Schwind in Klang2 I/1, 738 und 740).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003100144.X01

Im RIS seit

01.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at